

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 35 vom 31. August 2021

Inhaltsverzeichnis:

	Bek. Nr.
Landratsamt Berchtesgadener Land	
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Anbau einer Stellplatzüberdachung an die bestehende Garage, mit teilweise nutzbarer Terrasse im OG, Berchtesgaden, Am Brandholz	1
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); - Feststellung der UVP Pflicht – Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG; Anlage zum Warmwalzen von Stahl- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für das Walzwerk	2
Stadt Bad Reichenhall	
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Abriss der bestehenden Gebäude und Neuerrichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage und Autoaufzug Bad Reichenhall, Wittelsbacherstraße 1	3
Stadt Freilassing	
1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Freilassing für das Haushaltsjahr 2021	4
Markt Teisendorf	
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Ufering-Linden II, 6. Änderung / Erweiterung“	5
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Solarpark Neukirchen, 1. Änderung“	6
Gemeinde Ainring	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Erlass einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB, für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 931/12 TF Gemarkung Straß und 783 TF der Gemarkung Ainring; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB;	7
Gemeinde Anger	
Vollzug der Wassergesetze; Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Stoißer Ache bei Fkm 10,0 in Wolfertsau, Gemeinde Anger (Fl. Nrn. 803, 802 und 736 Gemarkung Anger)	8
Gemeinde Saaldorf-Surheim	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplans „Saaldorf Altdorf“; Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	9

Gemeinde Schneizlreuth

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserkraftanlage Ederbauernsäge am Weißbach,

Inzeller Str. 45, 83458 Schneizlreuth (Fl.Nrn. 311, 348 und 310 Gemarkung Weißbach)

Wiedererteilung der Bewilligung wegen Fristablauf zum 31.12.2021 10

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Anbau einer Stellplatzüberdachung an die bestehende Garage, mit teilweise nutzbarer Terrasse im OG, Berchtesgaden, Am Brandholz

Mit Bescheid vom 12.08.2021, Az. BV 905/2021, wurde für **Frau XXX* XXX*** für den Antrag „Anbau einer Stellplatzüberdachung an die bestehende Garage, mit teilweise nutzbarer Terrasse im OG“, Berchtesgaden, Am Brandholz 1, Gemarkung Berchtesgaden, Flurstück 363/19 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 363/26, 363/18, 363/24, 363/25, 356, 356/3 der Gemarkung Berchtesgaden zugestellt.

Für diesen Bescheid gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548 bzw. -549, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 22. August 2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); - Feststellung der UVP Pflicht - Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG; Anlage zum Warmwalzen von Stahl - Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für das Walzwerk

Vorhaben:	Änderung Walzwerk: Änderung der Belüftungsanlage der Kühlbetthalle: Installation von zehn neuen Abluft-Einheiten; Nutzung der bisherigen Abluft-Einheiten als Zuluft-Einheit; Erhöhung des Luftaustausches der Walzwerkshalle von derzeit 400.000 m ³ /h auf zukünftig 800.000 m ³ /h
Grundstück:	Werksgelände SAH
Gemeinde:	Ainring
Betreiber/ Bauherr:	Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG Max-Aicher-Allee 1+2 83404 Ainring/ Hammerau

Ergebnis der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ nach §§ 9 Abs.4, 7 Abs.1 UVPG

1. Allgemeines:

Die Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG betreibt am Standort Ainring (Max-Aicher-Allee 1+2, 83404 Ainring/ Hammerau, Grundstück Flur-Nr. 1739/2 und 1739/21 der Gemarkung Ainring) eine Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Walzwerk).

1.1 Genehmigungssituation und Rechtsgrundlagen:

Für die seitens der Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG geplanten Änderungen wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.6.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchgeführt. Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Demnach handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Ferner ist die Anlage durch die Nr. 3.6 in Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen) erfasst. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung“ nach § 7 Abs.1 UVPG durchzuführen. Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in § 7 Abs. 1 UVPG in der seit 29.07.2017 geltenden Fassung nach Umsetzung der RL 2014/52/EU durch das UVPModG vom 20.07.2017 unter Berücksichtigung der in der Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

1.2 Technische und schalltechnische Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die Belüftung der Kühlbetthalle erfolgt derzeit über Zuluftöffnungen in der Westfassade der Halle und insgesamt zehn Ventilatoren über Dach.

Zur Verbesserung der Belüftungssituation und insbesondere zur Abfuhr der hohen Wärmelasten im Sommer soll jetzt die Hallenbelüftung modernisiert werden.

Dazu ist es geplant, die Gesamtluftmenge von derzeit ca. 400.000 m³/h auf zukünftig ca. 800.000 m³/h zu erhöhen. Hierzu sollen ein Umbau der derzeitigen zehn Dach- Abluftöffnungen in Zuluftöffnungen und eine zusätzliche Installation von zehn neuen Abluftventilatoren im Bereich des Dachfirsts erfolgen. Die geplanten Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Anlagen auf dem Hallendach. Änderungen an den Zuluftöffnungen in der Westwand der Halle sind nicht vorgesehen.

Schallmittlerend sind im Wesentlichen:

- die zehn derzeit auf dem Hallendach betriebenen Abluftventilatoren, die zukünftig als Zuluftventilatoren verwendet werden sollen, einschließlich angeschlossenen Kanälen und Mündungen,
- zehn neue Abluftventilatoren einschließlich Kanälen und Abluftöffnungen,
- die über die Zu- und Abluftöffnungen abgestrahlten Geräusche aus dem Inneren der Kühlbetthalle.

2. UVP Vorprüfungskriterien:

Luftschadstoffimmissionen und Lärmimmissionen stellen die einzigen vorhabensbedingten Wirkungspfade dar.

3. Merkmale und Vorkehrungen:

Die Anforderungen zur Luftreinhaltung und zum Schallschutz werden im Genehmigungsverfahren anhand der Vorgaben der TA-Luft und der TA-Lärm festgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird in Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 BImSchG geprüft. Der Prüfungsumfang umfasst folgende Aspekte, ob

- schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage getroffen ist, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Es ist das Ergebnis zu erwarten, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden, wenn bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage, sowie bei Einhaltung der Auflagen sichergestellt ist, dass Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die vorhandene Lärmschutzwand wirkt v.a. für die österreichische Seite lärmindernd. Die Be- und Entlüftungsanlagen der Kühlbetthalle dienen dem thermischen Arbeitsschutz und sind keine produktionstechnischen Abgasableitungen.

Es ergibt sich zudem keine erkennbare Legionellenproblematik durch den Behandlungsprozess des heißen Stahls (Aushärtung), eine Herunterkühlung (von ca. 900°C) findet anschließend nur an der Luft statt. Das Wasser wird nirgendwo zwischengespeichert sondern direkt aus dem Hammerauer Mühlbach (prozessbedingt max. 25°C warm) entnommen.

Es ergibt sich damit keine Legionellengefährdung i.S. der 42. BImSchV für die Umgebungsluft. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zwingend zu erteilen.

Bezüglich Anlagensicherheit und sonstigen Gefahren einschließlich 12. BImSchV, Abfallwirtschaft und Energieeffizienz sind keine Beeinträchtigungen der Merkmale nach Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG zu erkennen bzw. haben keine Relevanz.

Das Stahlwerk Annahütte unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung. Mit dem Vorhaben kommen keine neuen sicherheitsrelevanten Aspekte hinzu.

Nach dem Flächennutzungsplan handelt es sich um ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO.

Das Gelände ist bereits durch das Stahlwerk geprägt; die Anlagen werden innerhalb der Fläche errichtet.

Die Belange Natur- und Denkmalschutz sind nicht relevant, da die Änderungen innerhalb des Betriebsgeländes der SAH sind und nur bereits bebaute und versiegelte Flächen beanspruchen. Es kommt zu keiner Verschlechterung der naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter. Eine Errichtung von massiven Hochbaukörpern ist nicht geplant.

4. Zusammenfassung:

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher ist die Durchführung einer (weitergehenden) Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach §§ 4 und 16 BImSchG nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sondern nur mit der Entscheidung über die Genehmigung § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 09.08.2021 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 202 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 11. August.2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Abriss der bestehenden Gebäude
und Neuerrichtung eines Wohn- und Geschäftshauses
mit Tiefgarage und Autoaufzug
Bad Reichenhall, Wittelsbacherstraße 1**

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 16.08.2021 den nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-Nr.: BGV-48-2020
Bauherr: xxx
Vorhaben: Abriss der bestehenden Gebäude und Neuerrichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage und Autoaufzug
Grundstück: Wittelsbacherstraße 1
Flur-Nr.: 647
Gemarkung: Bad Reichenhall

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung), die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen sind die Grundstücke mit der Flur-Nr. 654/0, 653/2, 645/1, 489/2, 695/12, 650/0, 693/0 der Gemarkung Bad Reichenhall.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-263 bzw. -271, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Bad Reichenhall, den 18. August 2021
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

**1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Freilassing
(Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende 1. Nachtragshaushaltsatzung 2021:

§ 1

Der als Anlage beigelegte 1. Nachtragshaushaltsplan 2021 der Stadt Freilassing wird hiermit festgesetzt;

dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr verändert €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	42.395.870	42.395.870
die Ausgaben	0	0	42.395.870	42.395.870
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	8.600.000	0	12.931.190	21.531.190
die Ausgaben	8.600.000	0	12.931.190	21.531.190

§ 2

Im Nachtragshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 4.950.000 Euro um 8.600.000 Euro erhöht auf neu 13.550.000 Euro.

§ 3

Die Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb Stadtwerke im Wirtschaftsplan 2021 werden nicht verändert. Sie betragen daher weiterhin 1.016.000 €.

§ 4

Im Nachtragshaushalt werden die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bisher 26.185.000 Euro nicht angepasst.

Die Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Stadtwerke bleiben ebenfalls unverändert und betragen weiterhin 2.090.000 €

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 6

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert (weiterhin 4.000.000 Euro).

Der Höchstbetrag für Kassenkredite beim Eigenbetrieb Stadtwerke zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan in Höhe von 100.000 € wird nicht geändert.

§ 7

Die Fälligkeitstermine für Grundsteuerkleinbeträge werden beibehalten.

§ 8

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Freilassing, den 23. August 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Ufering-Linden II, 6. Änderung / Erweiterung“

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt. Im Zuge des Verfahrens wurde eine schalltechnische Stellungnahme sowie ein Bodengutachten erstellt.

Mit der Aufstellung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 13 Bauparzellen geschaffen von denen 7 der Markt Teisendorf für das Ansiedlungsmodell erwerben konnte. Die restlichen 6 Bauparzellen können vom Eigentümer frei verwertet werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Ufering-Linden II, 6. Änderung / Erweiterung in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen sowie die zusammengefasste Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 31. August 2021
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Solarpark Neukirchen, 1. Änderung“

Der Bau- und Umweltausschuss hat den Aufstellungsbeschluss für o. g. Bauleitplanung in seiner Sitzung am 16.08.2016 gefasst. In der gleichen Sitzung wurde die Entwurfsplanung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 31.08.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der homepage des Marktes Teisendorf. Mit der Bauleitplanung soll die Anpassung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen an den Bestand erreicht werden.

Der Planentwurf in der Fassung vom 22.07.2021, ausgearbeitet vom Team Umwelt Landschaft, Deggendorf, wird nun in der Zeit vom

08. September 2021 bis 08. Oktober 2021

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche homepage: markt.teisendorf.de erfolgen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gem. § 13 a BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 31. August 2021
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

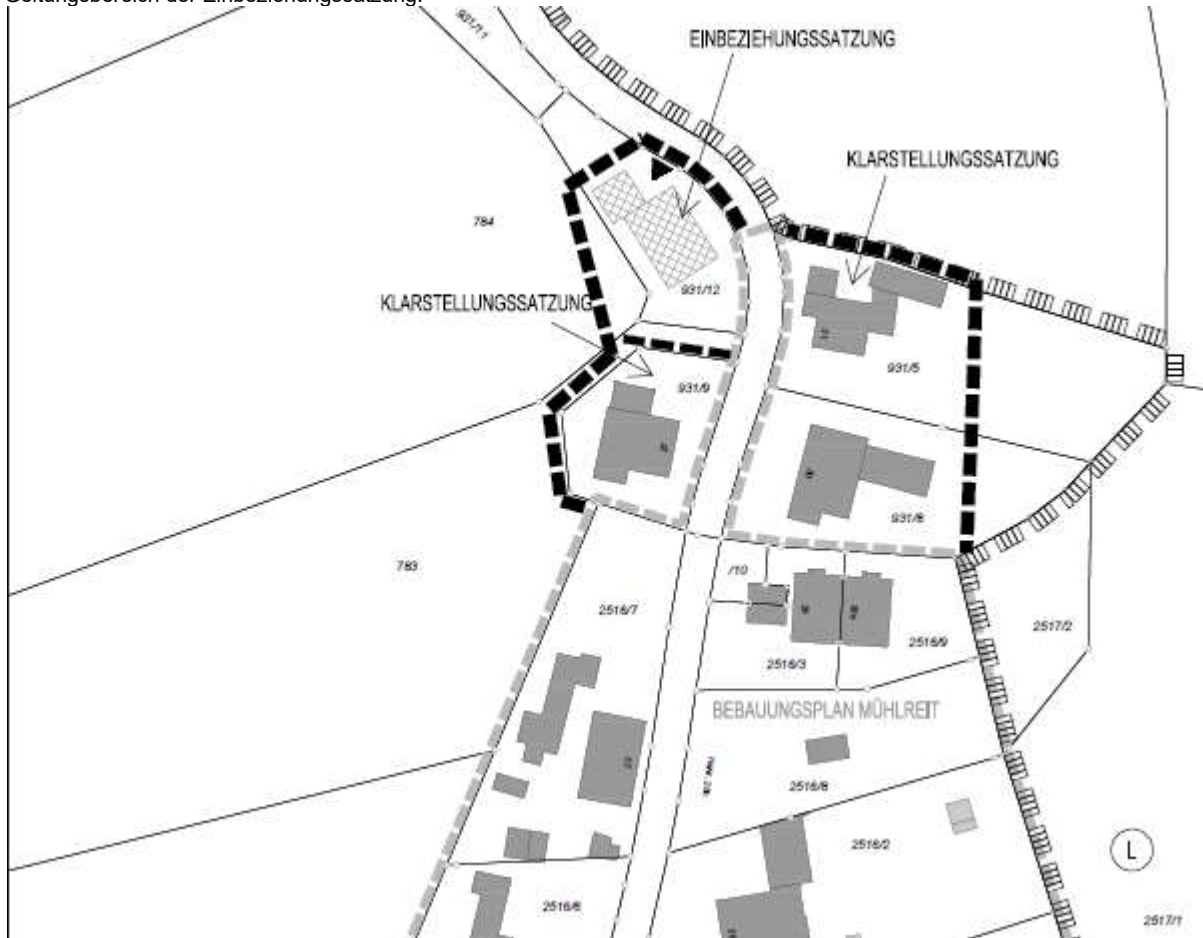
Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Erlass einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB, für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 931/12 TF Gemarkung Straß und 783 TF der Gemarkung Ainring; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB;

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 25.08.2020 den Aufstellungsbeschluss der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB gefasst. Mit der Einbeziehungssatzung sollen Teilflächen der Fl.Nrn. 931/12 Gem. Straß und 783 und 784 Gem. Ainring, am nördlichen Ortsrand von Ainring, in den Innenbereich i.S. des § 34 Abs. 1 BauGB einbezogen werden, weil die einzubeziehenden Flächen durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche bereits geprägt sind. Mit der Einbeziehungssatzung soll die Errichtung eines Einfamilienhauses ermöglicht werden. Hierfür soll im Rahmen einer Klarstellungssatzung der bestehende Ortsrand definiert und durch eine Einbeziehungssatzung der bestehende Ortsteil geringfügig erweitert werden. Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird gem. §§ 3 und 4 Abs.2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i.d.F. vom 23.08.2021, gefertigt vom Ing. Büro für Städtebau und Umweltplanung Gabriele Schmid mit Plan und Begründung liegt in der Zeit vom

07. September 2021 bis 08. Oktober 2021

Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung:



im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 und 104 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren – „Einbeziehungssatzung Mühlreit“ eingesehen werden. Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainring Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder per E-Mail an die gemeinde@ainring.de abzugeben. Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können aber nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654/575-54 bzw. 08654/575-0 oder Email: gemeinde@ainring.de) in Anspruch genommen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 23. August 2021
Gemeinde Ainring

Rosemarie Bernauer, Zweite Bürgermeisterin

Bek. Nr. 8

Gemeinde Anger

Vollzug der Wassergesetze; Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Stößer Ache bei Fkm 10,0 in Wolfertsau, Gemeinde Anger (Fl. Nrn. 803, 802 und 736 Gemarkung Anger)

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 02.08.2021 Herrn XXX* XXX* die Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Stößer Ache bei Fkm 10,0 erteilt.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrunde liegenden Planunterlagen liegen vom

01. September 2021 bis 17. September 2021

im Rathaus der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zugestellt hat, als zugestellt.

Aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird um eine vorherige telefonische oder schriftliche Terminvereinbarung (08656/9889-18 bzw. 08656/9889-0 oder Email: gemeinde@anger.de) gebeten.

Anger, den 23. August 2021
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplans „Saaldorf Altdorf“; Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 26.05.2020 die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Saaldorf Altdorf“ beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst den Bereich südlich der Bergstraße, zwischen Stalberstraße und Seestraße in Saaldorf.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.08.2021 liegt mit Begründung in der Zeit

vom Mittwoch, 8. September 2021 bis einschließlich Montag, 18. Oktober 2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 23. August 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizlreuth

**Vollzug der Wassergesetze;
Wasserkraftanlage Ederbauernsäge am Weißbach,
Inzeller Str. 45, 83458 Schneizlreuth (Fl.Nrn. 311, 348 und 310 Gemarkung Weißbach)
Wiedererteilung der Bewilligung wegen Fristablauf zum 31.12.2021**

Herr XXX* XXX* hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land die Verlängerung bzw. Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung vom 21.01.2002 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 09.09.2002 mit einer Geltungsdauer von 20 Jahren bis 31.12.2021 beantragt.

Die Wasserkraftanlage Ederbauernsäge befindet sich am Weißbach im Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße, Inzeller Str. 45, 83458 Schneizlreuth (Fl.Nr. 311 Anlagengrundstück, Fl.Nr. 348 Gewässergrundstück und Fl.Nr. 310 Zufahrtsgrundstück jeweils Gemarkung Weißbach) und besteht aus folgenden **wesentlichen Anlagenbestandteilen**:

- Streichwehr
- Einlaufbauwerk mit Oberwasserkanal und Kiesschleuse
- Einlaufkammer mit Stabrechen (Feinrechen 16 mm) und Rechenreinigungsmaschine
- Stahl-Druckrohrleitung DN 790
- Ossberger-Durchströmturbine mit Generator
- Auslaufrohr

Streichwehr

Die Anlage zur Wassernutzung besteht aus einer am oberen Ende des natürlichen Gefällesprungs (Felsschwelle) im Weißbach befestigten Natursteinmauer als Streichwehr mit aufgesetztem Wehrbaum. Die ca. 11,50 m breite Wehrkrone liegt auf Höhe 631,37 m üNNH.

In der Wehrkrone befindet sich auf der orographisch rechten Bachseite eine 50 cm breite und 16 cm tiefe Öffnung, über die dauerhaft mindestens 0,030 m³/s Restwasser an den natürlichen Gefällesprung (Felsschwelle) abgegeben werden. Für eine dauerhaft flächige Benetzung des Gefällesprungs ist auf der orographisch linken Bachseite vor dem Einlaufbauwerk der 70 cm breite Schütz dauerhaft 1 cm geöffnet, um an dieser Stelle zusätzlich 0,010 m³/s Restwasser an den Gefällesprung abzugeben. Ebenso sorgt diese dauerhafte Restwasserabgabe für eine reibungslose Weiterführung von Treibgut aus der Rechenreinigung.

Einlaufbauwerk mit Oberwasserkanal und Kiesschleuse

An der orographisch linken Wehrseite befindet sich das 1,60 m breite Einlaufbauwerk mit Schützenverschluss und Hochwasserschild.

Anschließend verläuft die Wasserführung durch einen ca. 9 m langen betonierten Oberwasserkanal mit Kiesschleuse (Kiesauslass).

Einlaufkammer mit Stabrechen (Feinrechen 16 mm) und Rechenreinigungsmaschine

An die Kiesschleuse anschließend befindet sich die betonierte Einlaufkammer mit einem 2,5 m breiten schräggeneigten Stabrechen (Aufstellungswinkel ca.65 Grad). Der Feinrechen besitzt eine lichte Stabweite von 16 mm.

Der Pegelregler mit Rezipientenbehälter als Wasserstandsregler für die Turbinensteuerung befindet sich ebenfalls in der Einlaufkammer.

Stahl-Druckrohrleitung DN 790

Hinter dem Stabrechen mündet die Einlaufkammer in eine 12 m lange Stahl-Druckrohrleitung DN 790, welche parallel zum Bachverlauf durch das Kraftwerksgebäude führt.

Ossberger-Durchströmturbine mit Generator

Am Ende der Stahl-Druckrohrleitung ist im Krafthaus eine Ossberger-Durchströmturbine mit einem maximalen Wasserdurchfluss von 0,650 m³/s und einer Leistung von 35,6 kW bei einem Nutzgefälle von 7 m eingebaut. Zur Stromerzeugung wird ein Generator mit einer Nennleistung von 37 kW verwendet. Die tatsächliche Stromerzeugung zur Einspeisung in das öffentliche Netz beträgt im Regelbetrieb bei maximalem Schluckvermögen der Turbine ca. 34,5 kW.

Auslaufrohr

Das gekrümmte Ableitungsrohr aus der Turbine mündet unmittelbar am Ende des Kraftwerksgebäudes in den Weißbach.

Zweck der Gewässerbenutzung ist die Erzeugung elektrischer Energie zur Einspeisung in das öffentliche Versorgungsnetz. Die Neuerteilung einer Bewilligung nach § 10 und § 14 WHG für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage Ederbauernsäge am Weißbach betrifft die folgenden wasserrechtlichen Benutzungstatbestände eines oberirdischen Gewässers:

- a) Das Aufstauen des Weißbaches auf eine Höhe von 631,37 m üNNH (DHHN2016), entspricht 631,36 m üNN (DHHN1992) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz –WHG),
- b) das Ableiten von bis zu 0,650 m³/s Wasser aus dem Weißbach in das Einlaufbauwerk mit Oberwasserkanal als maximale Ausbauwassermenge für die Wasserkraftnutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und
- c) das Einleiten von bis zu 0,650 m³/s Wasser in den Weißbach nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung in der Ossberger-Durchströmturbine (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Verfahrenshinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

01. September 2021 bis 30. September 2021

in der Gemeinde Schneizlreuth, Berchtesgadener Str. 12, 83458 Schneizlreuth, Zimmer Nr. 201 während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

01. September 2021 bis 14. Oktober 2021

bei der Gemeinde Schneizlreuth oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 216) schriftlich oder nach Terminvereinbarung zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;

3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften (anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen) befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Bewilligungsbescheid einzulegen, vom

01. September 2021 bis 14. Oktober 2021

bei der Gemeinde Schneizlreuth oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder nach Terminvereinbarung zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können;

Hinweis Internetadressen:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV):
https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/organisation/nat_verband.htm
sowie

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU):
<https://www.lfu.bayern.de/umweltkommunal/umweltvereinigungen/index.htm>

4. die rechtlichen Einwendungen, die Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung (vgl. aber Ziffer 6a));
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
6. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weißbach an der Alpenstraße, 30. August 2021
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister
